

Reglement über Ehrungen im Bereich Sport

vom 1. Juli 2012

Der Gemeinderat beschliesst

I. Allgemeines

Art. 1 Ziel und Zweck

¹ Bei der Ehrung erfolgreicher Sportler oder im Sportbereich tätiger Personen geht es darum, die Vorbildfunktion hervorzuheben und zu sinnvoller Freizeitbeschäftigung zu motivieren.

² Der Kontakt zwischen Sportlern, Vereinen, Bevölkerung und Gemeindevertretern wird gefördert.

Art. 2 Grundsatz

¹ Die Freizeitkommission der Gemeinde Arth führt in der Regel alle drei Jahre eine Ehrung verdien-ter Personen oder Mannschaften im Sportbereich durch.

² Auszeichnungsberechtigt sind:

- a) Einwohner der Gemeinde Arth
- b) Mitglieder eines Sportvereins der Gemeinde Arth
- c) Gemeindeansässige Mannschaften oder Sportvereine bzw. auswärtige Mannschaften oder Sportvereine, welche mindestens einen Drittel Mitglieder aus der Gemeinde Arth ausweisen

II. Ordentliche Ehrung

Art. 3 Auszeichnungssparten

¹ Nachfolgende Sparten verdien-ter Sportler werden geehrt:

- a) Sportlerin
- b) Sportler
- c) Mannschaft oder Sportverein
- d) Nachwuchshoffnung (bis 18 Jahre)

² Im Weiteren geehrt werden können Personen für aussergewöhnliche Verdienste um den Sport (Sportförderer).

Art. 4 Einschränkung

Eine Person oder Mannschaft wird in der Regel nur einmal für dieselbe Sparte geehrt.

Art. 5 Leistungsausweis

Für folgende Leistungen können Ehrungen vorgenommen werden:

¹ Erringen eines 1. – 3. Ranges an einer Schweizermeisterschaft. Darin eingeschlossen sind Auszeichnungen wie Schwinger- oder Schützenkönig etc.

² Erringen eines 1. – 3. Ranges an Europameisterschaften.

³ Teilnahme an Weltmeisterschaften sowie olympischen Spielen ungeachtet des Ranges.

⁴ Ausserordentliche sportliche Leistungen.

⁵ Bei der Sportförderung wird ein mehrjähriges, aussergewöhnliches und intensives Engagement für den Sport vorausgesetzt. Personen, die eine solche Tätigkeit ausschliesslich berufsmässig ausüben und dafür ein ordentliches Gehalt bezogen haben, sind nicht wählbar.

Art. 6 Art der Auszeichnung

¹ Jede geehrte Person (Kategorien Nachwuchshoffnung, Sportler, Sportlerin, Sportförderer) erhält eine Urkunde sowie einen Scheck über Fr. 500.00.

² Mannschaften oder Vereine erhalten eine Urkunde sowie einen Scheck über Fr. 1'000.00.

Art. 7 Eruierung geeigneter Kandidaten

¹ Die Vereine sowie die Bevölkerung werden rechtzeitig auf den Anlass der Sportlerehrung hingewiesen, sei dies im öffentlichen Publikationsorgan, auf der Gemeindehomepage oder bei den Vereinen durch direktes anschreiben.

² Die Nominationsanträge müssen folgende Angaben enthalten:

- a) kurzer Lebenslauf
- b) sportlicher Werdegang
- c) Kopien der offiziellen Ranglisten bzw. Auszüge aus dem Internet
- d) allfällige Perspektiven über die sportliche Zukunft

³ Eingabefrist für Nominationen ist Mitte Januar des betreffenden Jahres, in welchem eine Ehrung durchgeführt wird.

Art. 8 Durchführung der Ehrung

¹ Die Freizeitkommission entscheidet nach Ablauf der Eingabefrist, ob genügend geeignete Nominationen vorhanden sind, um eine Ehrung durchzuführen und trifft die Wahl der zu Ehrenden.

² Die Freizeitkommission legt einen würdigen Rahmen, vorzugsweise an einem geeigneten Anlass, sowie das Datum der Ehrung fest. Die Ehrung kann zusammen mit der Ehrung des Kunst-/Kulturschaffenden vorgenommen werden.

³ Den Anwesenden an der Ehrung wird in der Regel ein Apéro offeriert.

III. Umgehende Ehrung ausgezeichneter Leistungen von Sportlern

Art. 9 Leistungen und Vorgehen

¹ Nachfolgende, ausgezeichnete Leistungen von Sportlern oder Mannschaften (analog Art. 2 Abs. 2) können direkt nach deren Eintreten honoriert werden, sofern das Ressort Freizeit davon Kenntnis erhält:

- a) Schweizermeistertitel oder nationale Erstplatzierungen wie Schwingerkönig, Schützenkönig etc. mit einem Gratulationsschreiben inkl. Scheck von Fr. 250.00.
- b) 1. – 3. Ränge an Europameisterschaften mit einem Gratulationsschreiben inkl. Scheck von Fr. 350.00.
- c) 1. – 3. Ränge an Weltmeisterschaften oder Olympiaden mit einem Gratulationsschreiben inkl. Scheck von Fr. 500.00 sowie finanzielle Beteiligung an einem Empfangsapéro inkl. Teilnahme eines Behördenvertreters, sofern ein offizieller Empfang von einem Verein/Organisator durchgeführt wird.

IV. Finanzielles

Art. 10 Budgetierung

Das Ressort Freizeit budgetiert in jenen Jahren, in welchen eine Ehrung stattfindet, die zu erwartenden Kosten. Die Würdigung von ausgezeichneten Leistungen ist hingegen jährlich im Budget vorzusehen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2012 in Kraft und ersetzt alle früheren, diesbezüglichen Reglemente und Richtlinien.

Arth, 28. November 2011

GEMEINDERAT ARTH
Präsident: P. Probst
Gemeindeschreiber F. Huser

Genehmigt mit Beschluss Nr. 628 vom 28.11.2011